

# Mails im Job: Darf die Chefin an sie gerichtete Mails einfach weiterleiten?

 [spiegel.de/karriere/emails-im-job-darf-die-chefin-an-sie-gerichtete-mails-einfach-weiterleiten-a-29bcfcd0-8f5b-459c-9b10-1f95eca8478f](https://www.spiegel.de/karriere/emails-im-job-darf-die-chefin-an-sie-gerichtete-mails-einfach-weiterleiten-a-29bcfcd0-8f5b-459c-9b10-1f95eca8478f)



Mails von der Chefin? Der große Verteiler ist nicht immer die beste Idee  
Foto: MirageC / Getty Images

Es ist schnell passiert, der Schaden aber kann enorm sein: Eine eigentlich für die Vorgesetzte formulierte Mail wurde von ihr weitergeleitet, ist nun bei den Kollegen gelandet und bereitet Bauchschmerzen. So schildert uns eine Leserin, die anonym bleiben möchte, ihren Fall. Sie fragt: Darf die Chefin eine ausdrücklich für sie bestimmte Mail einfach so weiterleiten? Wenn es passiert ist, welche Möglichkeiten hat man als Arbeitnehmerin in solchen Fällen, um sich zu wehren? Und wie sollte ich im Umkehrschluss eigentlich mit Kollegenpost umgehen?

Was man sich hier zuallererst merken sollte: Auch das, was in einer beruflichen Mail steht, unterliegt dem Datenschutz. Die Sicherheit der eigenen Daten lässt sich aus [Artikel 4, Absatz 1](#) der EU-Datenschutz-Grundverordnung herleiten. Hier steht:

*»... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen ...«*

Neue Serie »Frag die Arbeitsrechtler«

In dieser Rubrik beantworten wir, mithilfe von Expertinnen und Experten, regelmäßig Fragen unserer Leserinnen und Leser zum Arbeitsrecht.

Sie haben eine Frage, die Sie im Berufsalltag immer wieder beschäftigt und für viele Menschen da draußen interessant sein könnte? Dann schreiben Sie uns gern an [karriere.leserpost@spiegel.de](mailto:karriere.leserpost@spiegel.de). Mit der Einreichung einer Leserfrage räumen Sie SPIEGEL.de das Recht ein, diese unter Nennung Ihres Namens auf SPIEGEL.de zu veröffentlichen und dauerhaft zu archivieren. Sollten Sie auf Anonymität bestehen, vermerken Sie das bitte in der Mail.

Die Beiträge dieser Reihe dienen lediglich der Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar. Sie können insbesondere keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen, die die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Soweit wir im Rahmen dieser Reihe über Fälle, insbesondere Gerichtsentscheidungen, berichten, darf aus deren Ergebnissen nicht auf einen notwendigerweise ähnlichen Ausgang in anderen Fällen geschlossen werden.

Der Ausschnitt aus dem Gesetz deutet bereits an, was auch Hendrik Könemann, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Lüneburg, sagt: »Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, eine an eine bestimmte Person gerichtete E-Mail ohne triftige Gründe weiterzuleiten; auch nicht an direkte Kolleginnen und Kollegen. Vor allem dann nicht, wenn dem zuvor nicht ausdrücklich zugestimmt wurde«. Hinter dem, was Könemann ausführt, verbirgt sich neben den allgemeinen Persönlichkeitsrechten jedes Einzelnen, was aus dem Grundgesetz hergeleitet wird, auch das Recht auf die sogenannte informationelle Selbstbestimmung. Die Entscheidungshoheit der oder des Einzelnen darüber also, wie mit persönlichen Daten umgegangen wird. Eine allgemeine Pflicht, dienstliche E-Mails grundsätzlich verschlüsseln zu müssen, ergibt sich aus der Datenschutzgrundverordnung aber nicht. Gerade, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, sei dies jedoch ratsam, so der Fachanwalt. Was beim Chiffrieren von E-Mails zu beachten ist, hat die Verbraucherzentrale hier einmal kompakt zusammengefasst.

**Hendrik A. Könemann** ist Fachanwalt für Arbeits- und Insolvenzrecht sowie Insolvenzverwalter mit eigener Kanzlei in Lüneburg.



Foto:  
Kanzlei Könemann

## **Die Vertraulichkeit muss in der Mail klar erkennbar sein**

---

Ist wie im Fall unserer anonymen Leserin eine E-Mail ganz explizit für eine Person oder einen bestimmten Personenkreis bestimmt, komme das Weiterleiten dieser E-Mail durch die Chefin an Kollegen oder Dritte einer »Veröffentlichung« gleich, sagt Könemann. Das Recht, darüber zu entscheiden, was mit den persönlichen Daten passiert, entgleitet unserer Leserin hier in diesem Moment. Wichtig sei allerdings, so Könemann, dass schon am Anfang der E-Mail klar erkennbar gemacht wird, dass die nachfolgenden Zeilen vertraulich behandelt werden sollen. Reicht folgender unter vielen Mails stehende Disclaimer?

*»Diese E-Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren von Inhalten dieser E-Mail, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.«*

Im Zweifelsfall eher nicht, vermutet der Jurist. Vielmehr solle man bereits im Einleitungssatz unmissverständlich deutlich machen, dass eine E-Mail folgt, die vertraulich ist. Formulieren könnte man etwa so:

*»... Ich schreibe Sie hiermit persönlich an und bitte dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht weiterzuleiten oder Dritten zugänglich zu machen...«*

Hat man klar auf die Diskretion des Mailinhalts hingewiesen, so hat man als Arbeitnehmer schon vieles getan.

## **Dass die Chefin oder der Chef Mails mitliest, kann unter Umständen okay sein**

---

Und dennoch kann es in Ordnung sein, dass der Arbeitgeber gewissen Mailverkehr weiterleitet oder sogar mitliest. Dann nämlich, wenn dies für die konkrete Durchführung des Geschäftsbetriebs notwendig ist, wie es sich aus Paragraf 28 des Bundesdatenschutzgesetzes herleiten lässt. Das ist, zugegebenermaßen, eine ziemlich weit gefasste Definition. Wann dieser Fall vorliegt, müsse im Einzelfall abgewogen werden und sei auch von der Vereinbarung im jeweiligen Arbeitsvertrag abhängig, sagt Könemann.

Grundsätzlich gilt: je persönlicher die E-Mail-Adresse zuzuweisen ist, desto höher ist auch der individuelle Schutz. Wer von einer für mehrere Personen zugänglichen »allgemeinen« Adresse aus E-Mails versendet, nimmt damit regelmäßig eher weniger Vertraulichkeit in Anspruch.

*»Als Arbeitnehmer tut man gut daran, den dienstlichen Account auch ausschließlich für Berufliches zu nutzen.«*

Hendrik A. Könemann

Rein private E-Mails dürfe der Arbeitgeber in der Regel nicht mitlesen, sagt Könemann. Das gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, dass persönliche Nachrichten über den dienstlichen Account verschickt werden dürfen. »Eine Ausnahme dürfte sein, wenn der Arbeitgeber die Sorge hat, dass so über den Dienstaccount kriminelle Aktivitäten organisiert werden könnten. Dieser Sonderfall gilt genauso für dienstliche Mails. Hintergrund ist hier vor allem die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Rest der Belegschaft«, sagt Könemann.

## **Und was kann ich tun, wenn meine Vorgesetzte die E-Mail trotzdem weitergeleitet hat?**

---

Ist die E-Mail, wie im Fall unserer Leserin, trotzdem bei den Kollegen gelandet, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine wäre, vor dem Arbeitsgericht für die Zukunft eine Unterlassung zu erzwingen. »Dies hätte dann zur Folge, dass der Arbeitgeber bei jedem Fall, der auftritt, ein Ordnungsgeld zahlen müsste«, sagt Könemann. Hier könnten aber unter Umständen Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers auf einen zukommen, so der Anwalt. Eine weitere Option wäre es, das rechtswidrige Verhalten des Arbeitgebers anzuzeigen. Doch vor Gericht zu ziehen gegen den eigenen Arbeitgeber – wegen einer E-Mail? Das macht wohl kaum jemand. Lieber sollten Betroffene das Gespräch suchen.

Der Fachanwalt selbst rät dazu, es im Vorfeld erst gar nicht so weit kommen zu lassen. »Als Arbeitnehmer tut man gut daran, den dienstlichen Account auch ausschließlich für Berufliches zu nutzen. Sind Nachrichten besonders vertraulich, sollte man das auch sehr deutlich kenntlich machen«. Aufseiten von Chefin oder Chef sind es zwei Dinge, die viele Probleme vermeiden können: klare Regeln und ein gesundes Vertrauensverhältnis. Denn eines ist auch klar: Der Schaden, der durch eine unbedacht weitergeleitete Mail entsteht, ist im Nachgang oft nur schwer zu reparieren. Und auch selbst sollte man es sich zweimal überlegen, bevor man Kollegenpost weiterleitet – und im Zweifel lieber beim Absender nachfragen, bevor man den großen Verteiler bemüht.